

## **Sportanlage Pasching: Bürgerinitiative beantragte Überprüfung der Flächenwidmung - Landesverwaltungsgericht lehnt Zuständigkeit ab**

Die Sprecherin einer Bürgerinitiative, welche sich für den Erhalt von Waldflächen rund um eine Sportanlage in Pasching engagiert, beantragte mit einer als „Beschwerde im aufsichtsbehördlichen Verfahren“ bezeichneten Eingabe die „Überprüfung“ des diesbezüglichen örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes bei der Gemeinde Pasching. Der Bürgermeister wies dieses Begehren mit der Begründung als unzulässig ab, dass keine rechtliche Grundlage für eine Überprüfung der Flächenwidmung bestehe.

Gegen diesen Bescheid erhob die Sprecherin der Bürgerinitiative Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und beantragte dessen Aufhebung sowie die Durchführung der beantragten Überprüfung der Flächenwidmung.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war. Hauptgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens war die Klärung der Frage, ob das Begehren der Bürgerinitiative auf „Überprüfung der Flächenwidmung“ zu Recht verweigert wurde.

Grundsätzlich zählt die Erlassung von Flächenwidmungsplänen durch Verordnung zu den Aufgaben der örtlichen Raumplanung im eigenen Wirkungsbereich einer Gemeinde. Ein Antrag auf eine Überprüfung von Verordnungen - wie beispielsweise Flächenwidmungsplänen von Gemeinden - könnte nach den Bestimmungen der Bundesverfassung jedoch ausschließlich beim Verfassungsgerichtshof gestellt werden, der diesbezüglich mit einem Überprüfungsmonopol ausgestattet ist. Ob der Sprecherin der Bürgerinitiative im gegebenen Zusammenhang ein Antragsrecht beim Verfassungsgerichtshof zukäme, ist eine Frage, die ebenfalls ausschließlich vom Verfassungsgerichtshof zu beurteilen wäre.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-152281](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

**Rückfragenhinweis:**

**Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).